

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT**BESCHLUSS DES RATES**

vom 30. März 1971

über den Abschluß des Abkommens — in Form eines Briefwechsels — zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich über Vieh zur Verarbeitung

(71/181/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist angezeigt, das am 22. Juli 1970 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich über Vieh zur Verarbeitung gemäß Artikel 8 des Abkommens für drei Jahre zu verlängern.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1196/70 ⁽¹⁾ über den Abschluß des vorgenannten Abkommens hat der Rat jedoch die Geltungsdauer des Abkommens an die Geltungsdauer des Abkommens mit Dänemark gebunden ; daher ist für den Fall, daß das Abkommen mit Dänemark vorzeitig beendet wird, vorzusehen, daß die Gemeinschaft das Abkommen mit Österreich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen kann ; in diesem Fall verpflichten sich die Gemeinschaft und Österreich, Verhandlungen aufzunehmen, um die Auswirkungen der neuen Lage zu prüfen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird ein Abkommen — in Form eines Briefwechsels — zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich über Vieh zur Verarbeitung geschlossen ; der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu benennen und ihnen die zur Verpflichtung der Gemeinschaft notwendigen Befugnisse zu übertragen.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SCHUMANN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 140 vom 27.6.1970, S. 1.

Herr Botschafter !

Ich beehre mich, auf die Verbalnote der Mission Österreichs vom 3. März 1971 Bezug zu nehmen, in der nach Artikel 8 des am 22. Juli 1970 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über Vieh zur Verarbeitung **die Verlängerung des Abkommens für drei Jahre beantragt wird.**

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mitzuteilen, daß der Rat einer Verlängerung des vorgenannten Abkommens für drei Jahre vom 1. April 1971 ab zustimmt. Falls jedoch das bilaterale Abkommen über Vieh zur Verarbeitung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Dänemark beendet wird, kann die Gemeinschaft das vorliegende Abkommen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Für den Fall, daß das vorliegende Abkommen beendet wird, verpflichten sich die Gemeinschaft und Österreich jedoch zur Aufnahme von Verhandlungen zur Prüfung der Auswirkungen, die sich für die Beziehungen zwischen beiden Parteien aus dieser neuen Lage ergeben.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Herr !

Mit Schreiben vom haben Sie im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft folgendes mitgeteilt :

„Ich beehre mich, auf die Verbalnote der Mission Österreichs vom 3. März 1971 Bezug zu nehmen, in der nach Artikel 8 des am 22. Juli 1970 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über Vieh zur Verarbeitung **die Verlängerung des Abkommens für drei Jahre beantragt wird.** Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mitzuteilen, daß der Rat einer Verlängerung des vorgenannten Abkommens für drei Jahre vom 1. April 1971 ab zustimmt. Falls jedoch das bilaterale Abkommen über Vieh zur Verarbeitung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Dänemark beendet wird, kann die Gemeinschaft das vorliegende Abkommen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Für den Fall, daß das vorliegende Abkommen beendet wird, verpflichten sich die Gemeinschaft und Österreich jedoch zur Aufnahme von Verhandlungen zur Prüfung der Auswirkungen, die sich für die Beziehungen zwischen beiden Parteien aus dieser neuen Lage ergeben.“

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der österreichischen Bundesregierung mitzuteilen, daß diese **mit einer Verlängerung des vorgenannten Abkommens für einen Zeitraum von drei Jahren vom 1. April 1971 ab, unter den im zweiten Absatz zweiter und dritter Satz Ihres Schreibens aufgeführten Bedingungen, einverstanden ist.**

Genehmigen Sie, Herr , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.